

# Amtsgericht Wiesbaden

Verkündet -durch Zustellung- am  
an Kl.(V.) am  
an Bekl.(V.) am

**Aktenzeichen:** 91 C 5831/11 (84)  
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Zur Geschäftsstelle gelangt am  
Datum, Uhrzeit: 20.1.12, 11.25 Uhr



## Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit der

Leasing

Klägerin

gegen

ete

Beklagte

tner

hat das Amtsgericht Wiesbaden durch die Richterin am Amtsgericht Kolarow im vereinfachten Verfahren nach § 495 a ZPO auf den Schriftsatzschluss zum 10.01.12  
**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 556,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.08.11 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

(Von der Darstellung eines Tatbestandes wird abgesehen gem. § 313 a ZPO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 556,60 € gemäß §§ 7, 17 StVG, 823 Abs. 1, 249 BGB i. V.m. § 115 VVG aus dem Verkehrsunfallereignis vom 16.06.11.

Die alleinige Haftung des bei der Beklagten versicherten Unfallgegners steht zwischen den Parteien nicht in Streit.

Die unstreitig aufgrund des Verkehrsunfalls entstandenen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten hat die Beklagte als adäquat kausalen Schaden gemäß § 249 BGB aus dem Verkehrsunfallereignis zu ersetzen.

Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten ist, dass der Geschädigte die Beauftragung eines Anwalts erforderlich und zweckmäßig halten durfte.

Es liegt auch kein einfach gelagerter Fall vor, in dem die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes nicht erstattungsfähig wäre. Bei Schadenersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen ist aufgrund der umfangreichen juristisch komplizierten Materie des Schadensumfanges die Einschaltung eines Rechtsanwalts grundsätzlich geboten.

Nicht nur in diesem Fall, in dem es um die Erstattungsfähigkeit von gerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten geht, sondern darüber hinausgehend ist festzustellen, dass es eine Fülle von Rechtsprechung zum Haftungsumfang gibt. Insoweit können exemplarisch die Regulierung auf fiktiver Basis, die Höhe von Sachverständigenkosten oder die Höhe von Mietwagenkosten genannt werden.

Vorliegend ist insoweit zu berücksichtigen, dass die Beklagte zunächst auf Grundlage eines höheren Restwertangebotes abrechnete und die Klägerin durch den beauftragten Rechtsanwalt den Differenzbetrag zur ursprünglichen Abrechnung nachfordern musste.

Das Gericht ist der Auffassung, dass die Materie inzwischen derart kompliziert geworden ist, dass der Geschädigte nur dann auf eigenes Personal zur Regulierung zurückgreifen muss, wenn es über die gleiche Qualifikation wie ein Rechtsanwalt verfügt. Selbst wenn die Klägerin Dienstleistungen im Bereich „Schadensmanagement“ anbietet, ist sie nicht gehalten, hierauf zurückzugreifen, wenn – wie hier – das Tätigwerden eines Volljuristen erforderlich ist. Zudem hat selbst die Beklagte nicht dargelegt, dass die Klägerin über eine eigene Rechtsabteilung verfügt.

Auch die Höhe der Klageforderung ist nicht zu beanstanden.

Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 280, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Abs. 1 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Kolarow,  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Wiesbaden, 20.01.12



Kreuter, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle